

18.06.2020

Drucksache 092/20

Schloss Cappenberg – Regelung mieterseitiger Verpflichtungen von LWL und Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Kultur	20.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft	
Produkt	01.01.01	Gesamtsteuerung	

Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [100.000 €]	

Beschlussvorschlag

Gemäß § 7 Abs. 5 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW und § 53 der Kreisordnung NRW wird überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 01 – Zentrale Verwaltung in Höhe von 100.000 Euro zugestimmt.

Sachbericht

Im Jahr 1985 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eine Vereinbarung mit dem Grafen von Kanitz zur musealen Nutzung von Teilen des Schlosses Cappenberg in Selm geschlossen. Diese Vereinbarung sah neben der Zahlung des Mietzinses eine Übernahme von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vor. Im Rahmen eines ergänzenden Untermietverhältnisses wurden dem Kreis Unna Flächen für den dortigen Ausstellungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Nach Auslaufen des Mietvertrages mit dem Grafen von Kanitz wurde zum 01.01.2016 eine neue Vereinbarung zur Fortsetzung des Mietverhältnisses geschlossen. Daneben wurde bezüglich der Regulierung der mieterseitig bestehenden Verpflichtungen aus dem ausgelaufenen Mietvertrag eine Nachtragsvereinbarung zum Mietvertrag geschlossen.

Zur Vermeidung bzw. Beendigung einer (streitigen) rechtlichen Auseinandersetzung über den konkreten Umfang der noch zu erbringenden Leistungen sowie zur Erledigung einer vorgenommenen Mietminderung, beabsichtigt der LWL eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grafen von Kanitz zu schließen. Die Vereinbarung sieht vor, dass der LWL einen einmaligen Betrag in Höhe von 600.000 Euro an den Grafen von Kanitz zahlt. Durch Zahlung dieses Betrages sind die Verpflichtungen aus der Nachtragsvereinbarung zum Mietvertrag sowie alle eventuell noch offenen Ansprüche auf Zahlung des Mietzinses erledigt.

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung des angemieteten Teils von Schloss Cappenberg wurde mit dem LWL eine Beteiligung des Kreises an der vorgesehenen einmaligen Zahlung vereinbart. Es ist vorgesehen, dass sich der Kreis Unna im Innenverhältnis mit einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro an der einmaligen Zahlung des LWL aus der vorgenannten Vereinbarung beteiligt.

Von diesen 200.000 Euro können 100.000 Euro durch Einsparungen bei den Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung von Schloss Cappenberg gedeckt werden (Mietkürzung, eingesparte Nebenkosten). Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von weiteren 100.000 Euro ist überplanmäßig bereitzustellen.

Nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung des Kreistages, soweit diese erheblich sind.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020 bedarf die Überschreitung eines Budgets ohne Ausgleichsmöglichkeit der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

Anlagen

keine